

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV-
Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA)
Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze);**

**4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116-
05020-79; Änderung der Zuwegung zu den Masten 63 und 64 der Bl. 4210 sowie
der Rückbaumasten 76 bis 78 der Bl. 2310**

Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 4.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Geringfügige Änderung der Zuwegung zu den Masten 63 und 64 der Bl. 4210 sowie der Rückbaumasten 76 bis 78 der Bl. 2310

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich marginal aus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung betrifft geringfügige Anpassung der Zuwegung für Mast 63 und Mast 64 der Bl. 4210 sowie Maste 76 bis 78 der Bl. 2310.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die o.g. Änderungen der Zuwegung hat geringfügige Auswirkungen auf die temporäre Flächeninanspruchnahme mit einer Verschiebung und Vergrößerung von ca. 73 m².

Die berührten Biotoptypen sind in erster Linie von sehr geringer und geringer Bedeutung. Die zusätzliche Inanspruchnahme stellt keine mögliche erhebliche Beeinträchtigung dar

Eine mindestens mittlere Bedeutung haben folgende Biotoptypen:

- Laubforst (WXH III): - 5 m²; weniger Fläche
- Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE+(BMS) IV): + 18 m²

Die Beeinträchtigung des Laubforstes erfolgt lediglich randlich ohne Gehölzeinschlag, so dass nach der Rekultivierung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Des Weiteren führt die Planänderung zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden (gem. BK50):

- Pseudogley-Parabraunerde (schutzwürdiger Boden mit sehr hoher bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit): + 172 m²
- Braunerde (nicht schutzwürdig): + 5 m²

Da es sich um Randbereiche neben einem bereits vorhandenen Weg handelt, kann von einer bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung ausgegangen werden, so dass nach der Rekultivierung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Da unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, entsteht auch kein erhöhter Kompensationsbedarf.

Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfaltet die Änderung der Zuwegung keine relevanten Wirkfaktoren.

1.3 Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die o.g. Änderung führt nicht zu einer Erzeugung von zusätzlichen Abfällen.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitlichen Störungen.

1.5 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitlichen Störungen.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitlichen Störungen.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird vor allem als Weg, zum Teil als Acker, Grünland und Wald genutzt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Osnabrück ist das betreffende Gebiet als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (teilweise), Vorsorgegebiet für Erholung (teilweise), Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotenzial), Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (besondere Funktionen) und Vorsorge für Forstwirtschaft (teilweise) aufgeführt. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Im Bereich der anzupassenden Zuwegung sind Böden mit sehr hoher bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerde) sowie eine Landschaftsbildeinheit mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggensch) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer

Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen kumulierenden Aspekte ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Durch die Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die berührten Biotoptypen sind in erster Linie von sehr geringer und geringer Bedeutung, so dass deren Inanspruchnahme keine mögliche erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die im Umfang geringfügige temporäre Inanspruchnahme des Laubforstes mit hoher Bedeutung erfolgt lediglich randlich ohne Gehölzeinschlag, so dass nach der Rekultivierung keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und keine dauerhafte Waldumwandlung verbleiben.

Für die zusätzlich bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Böden, die gemäß der Bodenkarte BK50 verdichtungsempfindlich sind, kann aufgrund der Randlage neben dem vorhandenen Weg von einer bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung ausgegangen werden. Deshalb ist an-

zunehmen, dass nach der Rekultivierung keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG erfahren ebenfalls keine möglichen zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung der Zuwegung für Mast 63 und Mast 64 der Bl. 4210 sowie Mast 76 bis 78 der Bl. 2310.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Der Kreis der Betroffenen ändert sich durch die Anpassung der Zuwegung im Rahmen der 4. Planänderung nicht, es wird lediglich der Umfang der Betroffenheit zwischen den Flächeneigentümern verschoben. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm ist nicht relevant. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 04.11.2024

gez. Handt (4116)